**Als Lehrer auf dem Dorf**

1630, Erlass der Regierung:

„Die Schulmeister, Mesner und andere Kirchendiener, wie auch die Heilingpfleger sollen mit Zuziehung und Vorwissen jeden Ortspfarrers angenommen (= angestellt) und abgesetzt werden, durch die Schulmeister und Mesner den H. H. Ordinariis Professio fidei getan, den Beamten oder Gemeinden aber die Amtspflicht in Gegenwart der Pfarrer geleistet und vermelten Pfarrern auch ein Handgelübte gegeben werden".

Für solche Verpflichtung haben wir aus dem Jahre **1795** noch ein Formular, als der junge Benedikt Kastner am 23. Februar 1795 im Landrichteramt Amberg in Gegenwart des Pfarrvikars Weigenthaler auf den Schul- und Mesnerdienst zu Gebenbach verpflichtet wird. Es heißt da:
„Ich Benedikt Kastner als gnädigst Dekretierter adjunct auf den Schul- und Mesnerdienst zu Gebenbach, schwör zu Gott und gelobe, das ich alle mir sowohl bei denen Gebenbacheren Gotteshäusern, als bei dasigen Schuldienst liegenden Verrichtungen jedes Mal getreu, und fleißig besorgen, den Nutzen und Frommen der Kirchen sowohl, als der Schulen, und der Jugend bestens währen und beobachten, deren Schaden hingegen, so viel an mir ist, möglichst abwenden und hindern, Überhaupt aber all dasjenige was einen fleißig und getreuen Messner und Kirchendiener, dann Schullehrer zu tuen zukommt, möglichst besorgen, und erfüllen wolle. Getreulich und ohne Gefährde. So wahr mir Gott helfe und alle seine Heilige.“

**Lesen, Schreiben, Rechnen**

Lange Zeit gab es keine Lehrerbildungsanstalten. Der Schulamtsbewerber holte sich in der Regel seine Lehrbefähigung bei einem älteren Schulmeister. Die Schule hatte den Zweck den Kindern Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen. Darauf war auf die Vorbereitung auf den Schuldienst eingestellt. Als der vorgenannte Kastner am 4. Juni 1794 in Amberg seine Lehrerprüfung ablegte, wurden ihm folgende Fragen gestellt:

1. Was zu einer guten Schuleinrichtung erfordert werde?
2. Welches die für einen Lehrer notwendigen Kenntnisse sind?
3. Was ein Lehrer für eine Art gebrauchen müsse, um die Kinder im Christentum, als im vornehmsten Gegenstand wohl zu unterrichten?
4. Wie die Kinder zum Lesen abgerichtet werden müssen?
5. Was von dem Zusammunterricht zu halten sei?
6. Wie Kinder im Schreiben abzurichten seien?
7. Was ein Lehrer den Kindern weiter lehren solle, dass sie einen Nutzen vom Schreiben haben?
8. Der Kandidat soll ausrechnen, wie viel einer in Gelde einnehme, wenn er z. B. zu verkaufen hatte: 10 Viertel Korn a 2 fl 22 kr, 6 Klafter Holz a 3 fi 45 kr, 6 Schock Eyer a 15 kr 2 Pfg.

In der neuen Schulordnung von 1778 wurde besondere Aufmerksamkeit der Ausbildung der Lehrer zugewendet. Die Zahl der geprüften Lehrer wuchs ständig. Auch die Bemühungen der Regierung um wirtschaftliche und gesellschaftliche Hebung der Lage der Lehrer wurden fortgesetzt und waren von Erfolg begleitet.

An Lehrerbildungsanstalten gab es in der Oberpfalz nur eine private, bei den Benediktinern in Ensdorf. 1807 schuf der Staat das Lehrerseminar in Amberg. Die Distriktsschulinspektoren wurden 1808 verpflichtet, Schulkonferenzen zur Fortbildung der Lehrer zu halten.
Die Lehrer wurden 1808 als Staatsbeamte erklärt, aber von den Gemeinden besoldet. Im Schuldotationsgesetz von 1881 wurden die Schulen als Gemeindeanstalten bezeichnet, was 1902 wieder aufgehoben wurde. Im Schulgesetz von 1920 werden die Lehrer wieder als Staatsbeamte behandelt.
Das Lehrereinkommen war in der ersten Zeit denkbar schlecht. Sie bekamen lediglich als Mesner Geld und Naturalien. Für die Schule war wohl von der Regierung für „jedes schreibende Kind" 1 kr im Quartal (Quatembergeld) vorgeschrieben, aber die Bauern zahlten es nicht. Der Lehrer musste froh sein, wenn sie ihre Kinder überhaupt in die Schule schickten.
So hatte der Gebenbacher Schulmeister 1594 als Mesner 28 fl im Jahr, 3 Viertel Korn und „Accidentien", Quatembergeld aber keines.

1609 bekam der Lehrer neben der freien Wohnung im neuen Kaplanei-Haus von der Kirche 25 fl und 8 Klafter Brennholz; davon musste er aber auch das Schulzimmer, das zugleich sein Wohnzimmer war, heizen. Die Regierung appellierte zwar an die vermögenden Untertanen, dass sie „zur Unterhaltung des Schulmeisters gutwillig contribulieren möchten", aber ohne jeden Erfolg.

1643 verordnet das Mandat, dass neben dem Schulgeld (Quatembergeld, das vierteljährlich zu entrichten war) von den vermöglichen Gotteshäusern der Unterhalt der Schulmeister bestritten wird.

Nach der Kirchenrechnung von 1665 bekommt der Schulmeister als Mesner von der Kirche 3 fl 14 kr und 25 fl Addition.
1719 finden wir neben dieser Geldleistung noch die Läutgaben von jedem Hof, von denen er aber dem Totengräber etwas abtreten muss, und von jedem Haushalt einen Laib Brot.
1764 heißt es im bischöflichen Visitationsprotokoll, der Magister bekomme jährlich von der Kirche 40 fl.

1773 ersucht Lehrer Kastner die Regierung „Anbefehlung dahin ergehen zu lassen, dass die Dorffgemein Gebenbach nebst denen incorporierten Dorfschaften von ihren in die Schul schickenden Kündern das gewöhnliche Schulgeld mir unweigerlich verreichen solle". Es bekommt aber weder er noch sein Sohn ein Schulgeld!
Mit der Abtrennung der beiden Ortschaften Ursulapoppenricht und Mimbach 1808 hat auch der Lehrer in Personalunion mit dem Mesner einen Einkommensverlust. Lehrer Ott gibt ihn mit mindestens 60 fl an. Es bleibt ihm nach der Abtrennung noch als

| **Besoldung von der Kirche** | **12 fl 24 kr** |
|---|---|
| Jahrtage in Gebenbach, Atzmannsricht und Mausberg | 7 fl 58 kr |
| Messen | 10 fl 36 kr |
| Stolgebühren | 30 fl |
| 89 Läutgarben zu 24 kr | 29 fl 12 kr |
| 98 Laib Brot zu 18 kr | 19 fl 24 kr |
| 30 Leerhäusler 10 kr Läutgeld | 5 fl |
| 3 Viertel Korn von Krondorf | 9 fl |

| | |
|---|---|
| Ertrag der Äcker und Wiesen | 9 fl |
| Summe der Einkünfte | 168 fl 24 kr |

Entgang durch die Abtrennung von Poppenricht und Mimbach:

| | |
|---|---|
| Durch Aufhebung der Kooperatur tägliche Messe | 26 fl |
| Wegfall der Gottesdienste in Atzmannsricht | 5 fl |
| Stolgebühren in Mimbach und Poppenricht | 8 fl |
| 15 Läutgarben in Mimbach zu 24 kr | 6 fl |
| 17 Laib Brot zu 18 kr | 5 fl 6 kr |
| Die Schulverehrungen, die der Vorgänger angegeben hat: 9 Mezen Korn von dem Zehend in Rudershof, den der Lehrer getragen und zum Lohn erhalten hat: | 4 fl 30 kr |
| Summe des Entganges: | 64 fl 36 kr |

1815 bestimmt das Ministerium, dass der Lehrer in Gebenbach rückwirkend von 1809 an jährlich 30 fl von der Gemeinde Schulgeld erhält. Der Rückstand mit 120 fl ist in Rücksicht auf die drückende Zeitumstände in 2 Jahresraten nachzuzahlen. Nach der Aufstellung von **1820** bezieht der Lehrer als

| | |
|---|---|
| Organist, Kantor und Mesner von der Pfarrkirche Gehalt | 28 fl 14 kr |
| für gestiftete Jahrtage und Messen | 7 fl 39 kr |
| von Atzmannsricht für gestiftete Jahrtage | 2 fl 5 kr |
| für das Kirchweihfest | 50 kr |
| vom Mausberg für das Fest Mariä Geburt | 2 kr |
| für Jahrtage | 10 kr |
| von der Martinibruderschaft | 3 fl |
| von einer Hochzeit in der Pfarrkirche | 1 fl 24 kr |
| in Atzmannsricht | 2 fl |
| von einer Beerdigung die Hälfte der Taxe des Geistlichen<br>von einem Votivamt in der Pfarrkirche | 15 kr |
| in Atzmannsricht 24 kr | 24 kr |
| auf dem Mausberg 30 kr | 30 kr |
| Als Gemeindeschreiber hat der Lehrer per Bogen Schreibgebühr 6 kr | 3 fl |

1855 beschließt die Kirchenverwaltung auf Ansuchen des Lehrers Hagen von der dem Pfarrer jährlich anfallenden Rechstreu von 4,13 Tagwerk dem Lehrer den zehnten Teil zukommen zu lassen.
1857 wird die Fassion mit 184 fl, das gesamte Reineinkommen mit 380 fl 51 kr jährlich angegeben.
Nach der Fassion von 1860 ist das Schulgeld für 85 Werktagsschüler je 1 ½ fl = 136 fl, für 34 Feiertagsschüler (neu eingeführt) 27 fl 12 kr.

An Schulgründen stehen dem Lehrer zur Nutzung die ehem. Gemeindegründe mit 1,26 Tgw. Auch hat er einen ganzen Anteil Weideberechtigung.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Kleiner Haselacker | 0,37 Tgw | Haselwiese | 0,54 Tgw |
| Großer Haselacker | 1,26 Tgw | Kainswiese | 1,40 Tgw |
| Kainsackerl | 0,42 Tgw | Kainsrichter oder Irlstegfleckl | **0,**21 Tgw |

Von der Kainswiese hat der Lehrer 1 fl, vom Irlstegfleckl 10 kr an die Kirche zu zahlen. In Pacht hat er das Kainsbachackerl und den Kainsrichter Wiesfleck gegen 1 fl 8 kr Pachtsumme an die Kirche (Nutzungswert 12 fl). Die Grundsteuer und Kreisumlage von den Dienstgründen mit 1 fl 44 kr zahlt die Pfarrkirche.

Simon Weiß, Chronik der Pfarrei Gebenbach
Bearbeitung Albert Rösch 2014

Haben Sie einen Fehler entdeckt? Bitte senden Sie eine kurze Nachricht!